Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen

Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband

Band: 7 (1955)

Heft: 5

Rubrik: Zur Erhöhung der Radiogebühr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kirchliche Grundsätze für das Programm des deutschen Fernsehens

Wir entnehmen dem deutschen EFB in München nachfolgend die Grundsätze, welche evangelische und katholische Fernsehkommissionen erarbeitet haben, nachdem die Materie auch bei uns immer akuter wird, und der zürcherische Kirchenrat ein Kreisschreiben darüber beschlossen hat. Vorgesehen ist noch eine Ergänzung über den Jugendschutz im Fernsehen, worüber wir noch berichten werden.

«Die Monopolstellung des deutschen Rundfunks und Fernsehens, die Tatsache eines Gemeinschaftsprogramms des deutschen Fernsehens und der intereuropäische Programmaustausch lassen es als geboten erscheinen, daß die verantwortlichen Persönlichkeiten des deutschen Fernsehens bestimmte Grundsätze beachten:

Der Mensch

Das Fernsehen ist grundsätzlich für alle da. Das bedeutet, daß verschiedenartige Ansprüche zu befriedigen sind. Dabei muß neben den aktuellen Sendungen und volksbildnerischen Aufgaben dem Eigenwert einer entspannenden Unterhaltung besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Das Programm darf dabei nicht eine so ästhetisierende, snobistische Tendenz annehmen, daß es allenfalls nur noch von wenigen Außenseitern angenommen wird, aber keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit mehr erheben kann. Es darf aber ebensowenig einen attraktiven Charakter anstreben, der seine Wirkung allein aus Reizbedürfnissen hernimmt, die der Würde des Menschen zuwiderlaufen.

Verfassungsmäßige Ordnung

Das Fernsehen gibt durch seine Bildwirkung eine einzigartige Möglichkeit, Brücken zu schlagen zwischen Menschen der verschiedenen Klassen, Stände, Völker, Kulturen und Rassen. Kritik und Satire gehören zu den Freiheiten der Demokratie. Aber eine verantwortungslose und zersetzende Verächtlichmachung, die sich gegen die Grundlagen der staatlichen und rechtlichen Ordnung, deren Repräsentanten und Symbole wendet, muß im Fernsehprogramm vermieden werden.

Sittliche Lebensordnung

Die sittliche Lebensordnung umfaßt alle mitmenschlichen Beziehungen. In diesem Sinne hat das Fernsehen die Aufgabe, alle Bestrebungen zu unterstützen, die das Verständnis für einander, den Geist der Zusammenarbeit, die Toleranz und die Ehrfurcht vor dem Leben pflegen. Jede Darstellung verrohender und verhetzender Handlungen oder Darstellungen, die solche Wirkungen beim Zuschauer, vor allem bei Jugendlichen, hervorrufen können, haben daher im Fernsehprogramm keinen Platz.

Es darf vor allem nicht übersehen werden, daß die Ordnung des sexuellen Lebens heute besonders gefährdet ist. Zur Sendung eignen sich aber nicht Themen oder Einzelheiten unzüchtigen Charakters, sei es sichtbar im Bild, sei es in der Wirkung. Dazu gehören im wesentlichen Vorgänge auf dem Gebiet des Geschlechtlichen, soweit sie das normale Schamgefühl verletzen. Das gleiche gilt für die Darstellung von Themen, bei denen durch Kleidung oder Handlung eine unmittelbare Beziehung zum Sexuellen in unzüchtigem Sinne hinzutritt.

Die Ehe darf nicht herabgewürdigt oder verhöhnt werden.

Die Darstellung von kriminellen Handlungen und von Verbrechermilieu ist dann zur Vorführung nicht geeignet, wenn diese Handlungen und ihre Folgen als vorbildlich erscheinen, ferner, wenn das Dargestellte geeignet ist, das sittliche Empfinden und Denken negativ zu beeinflussen, zur Nachahmung anzureizen oder in der Durchführung strafbarer Handlungen zu unterweisen.

Schutz des religiösen Empfindens

Das Fernsehen darf keine Sendungen ausstrahlen, die geeignet sind, den religiösen Frieden zu stören. Die Nennung und Darstellung Gottes, die Formen der kultischen Verehrung und der kirchlichen Symbole bedürfen besonderer Ehrfurcht und erfordern eine verantwortungsbewußte Gestaltung. Gotteslästerungen und die Verächtlichmachung und Herabwürdigung des Glaubens, die eine Verletzung des religiösen Empfindens darstellen, müssen unterbleiben.

Familie

Die Fernsehprogramme müssen einer positiven Einstellung zur Familie entsprechen. Das rechte Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und die Stärkung des Verantwortungsbewußtseins im Blick auf eheliche Bindung und Familiengründung sollte ein besonderes Anliegen des deutschen Fernsehens sein. Die Programme sollten bestrebt sein, die Unterhaltung und die Eigentätigkeit in der Familie zu fördern.»

Zur Erhöhung der Radiogebühr

Der Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei hörte unter dem Vorsitz von Nationalrat Bringolf ein Referat von Nationalrat Grimm (Bern) über die Erhöhung der Radiogebühr. Nach eingehender Diskussion wurde festgestellt, daß die Erhöhung auf diesen Zeitpunkt und in diesem Ausmaß absolut ungerechtfertigt sei. Beanstandet wurde besonders auch die Art, wie die Erhöhung beschlossen wurde; es handle sich um eine grobe bureaukratische Mißachtung der Radiohörer. Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung werde anläßlich der Diskussion über den Radio-Fernsehbericht des Bundesrates die Frage aufgreifen. Bemerkenswert ist die Feststellung des Parteivorstandes, wonach ein Radio-, Fernseh- und Filmgesetz notwendig sei, um Ordnung in dieses wichtige Gebiet des kulturellen Lebens zu bringen und die Leistungen der Sendungen zu verbessern. Einer kritischen Stellungnahme der Arbeiterbildungszentrale gegenüber unserm Rundspruch, besonders gegenüber der Selbständigkeit der drei programmierenden Studios der deutschen Schweiz, wurde zugestimmt.

Es ist zu hoffen, daß auch andere Parteien und ihre Fraktionen in der Bundesversammlung sich gründlich mit der Frage der Erhöhung der Radiogebühr und einer koordinierten Gesetzgebung für Radio, Fernsehen und Film befassen und zu einer klaren Stellungnahme gelangen.

Aus aller Welt

Film

Schweiz

Der zürcherische Kantonsrat beriet über ein neues Gewerbepatentgesetz, das auch Bestimmungen über das Filmwesen enthalten soll. Die Zensur soll wie bisher nach dem System der fakultativen Vorzensur mit Anmeldezwang gehandhabt werden. In der Kino-Reklame werden in Zukunft auch «irreführende» Filmtitel verboten. Mit sehr großer Mehrheit wurde dann dem Regierungsrat aufgegeben, eine Verordnung zu erlassen, die u. a. auch das «Zutritts- und Kritikrecht der Presse» regelt. Es ist offensichtlich, daß das kantonale Parlament die Rechte der Presse nicht mehr vom Belieben der Kinobesitzer abhängen lassen will. Unsere seinerzeitige Vermutung, daß der prozessuale Sieg im Fall Seelig sich nachträglich als ein Bumerang für die Filmwirtschaft erweisen könnte, scheint sich zu bewahrheiten. Geht diese staatliche Maßnahme durch, hat sie evtl. auch vor dem Bundesgericht Bestand, so werden andere Kantone nachfolgen. Es fragt sich dann, ob der SLV nicht besser fahren würde, alle Beschränkungen gegenüber wirklichen Presseleuten von sich aus fallenzulassen.

Oesterreich

— Die katholische Filmkommission veranstaltet im April in Wien eine «Vierte internationale Festwoche des religiösen Films». Sie soll einen Ueberblick über die neueste Produktion auf diesem Gebiete bieten, das Interesse der breiten Oeffentlichkeit dafür wecken und die katholische Filmarbeit intensivieren.

Radio

Schweiz

— An einer Zusammenkunft in Langenthal haben die Abteilungsleiter der deutschschweizerischen Radio-Studios die Frage besprochen, «wie berechtigten Ansprüchen der Hörerschaft ohne Preisgabe bewährter Grundsätze und unter Beachtung strenger Sparsamkeit Folge gegeben werden könne». Die Hörspiele, die bunten Samstags-Programme sollen «zum Teil» in regelmäßiger Zusammenarbeit der drei Studios bestritten werden. Auch hinsichtlich der volkstümlichen Musik sei die bisherige Gemeinschaftsarbeit weiter verbessert worden.

Wir halten dies für einen bescheidenen Anfang, der nicht sehr über das hinausgeht, was schon bisher (teilweise schon in der Vorkriegszeit) organisiert war. Die bunten Samstagabend-Programme und ebenso die Hörspiele sind für die einzelnen Studios (teilweise durch eigenes Verschulden) immer eine harte Nuß gewesen. Die Zusammenarbeit hätte sich hier schon längst aufgedrängt, ja die Vereinheitlichung unter einer einzigen Leitung.

— Laut einer Mitteilung der Rundspruchgesellschaft will sie jetzt energisch den Ausbau von UKW-Sendern fördern. In erster Linie sollen sie in den Gebirgsgegenden das Programm von Beromünster resp. Sottens verbreiten. In einer weitern Etappe soll ein «Zweites Programm» auf diese Weise ausgestrahlt werden, das ausdrücklich als «leicht» bezeichnet wird. Da aber die kulturellen Organisationen darüber noch nicht befragt wurden, dürfte das letzte Wort diesbezüglich noch nicht gefallen sein.

Fernsehen

Schweiz

— Der Kirchenrat des Kantons Zürich hat die Herausgabe eines Kreisschreibens über die Stellungnahme der Kirche zu Fernsehfragen beschlossen.